

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	27.07.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung eines Werbepylons auf dem Flst.Nr. 3424/10, Planckstraße 1

Planung

Errichtung eines Werbepylons

Lage: an der östlichen Grundstücksgrenze an der Gaußstraße, Abstand zur Grundstücksgrenze ca. 0,55 m, Abstand zur Straßenkante ca. 10,0 m

Maße 8,10 m x 1,60 m, Tiefe ca. 0,25 m

Bauplanungsrechtliche Situation

„Riedwiesen, Teilgebiet I“ (rechtskräftig: 09.06.1997)

Gebietscharakter – Gewerbegebiet; GRZ 0,8 GFZ 1,4

WH: max. 10 m, GH max. 12 m, Flachdach

Keine Regelungen zu Werbeanlagen

Befreiung

Standort des Pylons innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden privaten Grünfläche

Stellungnahme der Verwaltung

Das Vorhaben wird als Nebenanlage eingeordnet (Werbeanlage an der Stätte der Leistung). Für den Pylon ist eine Befreiung bzgl. des Standorts innerhalb der privaten Grünfläche erforderlich. Da die Grünfläche entlang der gesamten Grundstücksfläche liegt, ist kein alternativer Standort mit entsprechender Einsehbarkeit möglich. Der Abstand zur Fahrbahnkante der Gaußstraße beträgt durch die öffentliche Grünfläche ca. 10 m.

Die Wurzeln der straßenbegleitenden Bäume dürfen durch das Fundament des Pylons nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Deshalb muss dieses außerhalb des Wurzelbereichs liegen. Ggf. ist der Standort des Pylons noch zu verschieben.

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Ausmaße führt die Aufstellung des Pylons zu keiner Beeinträchtigung. Die die Verwaltung empfiehlt, der erforderlichen Befreiung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt den Bauantrag gemäß § 30 BauGB zur Kenntnis und stimmt der Befreiung zum Standort für den Pylon zu.

Als Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der vorhandene Baumbestand nicht beeinträchtigt werden darf (Fundament außerhalb des Wurzelbereichs).

Anlage:

Planckstraße 1 - TA 27-07-2021